

Geschäftsnummer:  
1 OLG 6 Ss 109, 110/18  
2010 Js 58525/16 jug. - StA Koblenz

Kopie an Mdt. Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
10. OKT. 2018	
Anwaltskanzlei [REDACTED]	
Kopie an Mdt. Kennlinien.	Kopie an Mdt. Rückspr.
Kopie an Mdt. Zahlung	Kopie an Mdt. [REDACTED]
zda	



**OBERLANDESGERICHT  
KOBLENZ  
BESCHLUSS**

In der Strafsache

g e g e n

1. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

2. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Verteidiger: [REDACTED]

w e g e n Hausfriedensbruchs

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Mille, den Richter am Oberlandesgericht Summa und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kerber am 4. Oktober 2018 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil der 7. kleinen Strafkammer des Landgerichts Koblenz vom 12. April 2018 werden auf ihre Kosten (§ 473 Abs. 1 Satz 1 StPO) als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

In der gebotenen Kürze ist anzumerken:

1. Der Widerspruch zwischen dem Tenor – Schuldspruch wegen Hausfriedensbruchs – und den Urteilsgründen – Schuldspruch wegen Sachbeschädigung – kann durch die Annahme eines offenkundigen Schreibversehens aufgelöst werden. Unter I. (UA S. 3) wird mitgeteilt, die Angeklagten seien vom Amtsgericht des „*gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs*“ für schuldig befunden worden. Weiter heißt es:

„Die Rechtsmittel haben keinen Erfolg. Es war lediglich der Schuldspruch insofern zu berichtigen, als die *gemeinschaftliche Begehung* nicht in den Tenor gehört, ...“ Die Bezeichnung der Tat als Sachbeschädigung auf Seite 5 der Urteilsgründe beruht offensichtlich auf einem Versehen.

2. Dieses Schreibversehen hat keine Auswirkungen auf den Rechtsfolgenausspruch, weil das Gericht den Strafraumen des § 123 StGB und nicht den des § 303 StGB zugrunde gelegt hat.

3. Die Ausführungen des Verteidigers der Angeklagten [REDACTED] zur Notwehr sind so abwegig, dass sie keiner Erörterung bedürfen.

Mille

Summa

Dr. Kerber

Ausgefertigt:



als Urkundsbeamtin/-beamter der  
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

